

diese Rechtsanschauung mit dem soeben erwähnten Erkenntnis der vereinigten Strafsenate im Einklang befindet. Wenn auch das neueste reichsgerichtliche Urteil sich nicht auf die Auslegung des § 20 des Preßgesetzes bezieht, so kann doch nicht ausbleiben, daß die darin aufgestellte Ansicht auch für die Interpretation des Preßgesetzes von Bedeutung werden wird, weil es sich ja um die Erfassung eines allgemeinen strafrechtlichen Begriffs handelt, dessen Inhalt von der Konstruktion der Thatbestände der einzelnen Delikte nicht abhängig ist.

Der für den Inhalt eines Preßzeugnisses Verantwortliche muß also mit Mißverständnissen jeder Art rechnen. Er mag fest davon überzeugt sein, daß die Publikation keinen strafbaren Inhalt hat, und er mag auch jedes Wort daraufhin prüfen, um die Strafbarkeit auszuschließen, so ist er trotzdem gegen Anklage und Verurteilung nicht gesichert, denn er muß ja mit der Möglichkeit rechnen, daß irgend eines der Worte bei irgend einem der Leser im Sinne einer strafbaren Neußerung gedeutet werden kann, und dann ist er unter dem Gesichtspunkte des Eventualdolus zu bestrafen. Wer ist aber gegen Mißverständnisse, gegen absichtliche Entstellungen gesichert? Professor von Liszt in Halle, eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete des Preßrechts, hat in seinem für den vierundzwanzigsten Deutschen Juristentag erstatteten Gutachten über den Eventualdolus sehr richtig bemerkt, daß man auf Grund dieser Rechtsprechung auch Heinrich von Treitschke wegen Majestätsbeleidigung, begangen durch das berühmte Urteil über Friedrich Wilhelm IV. in Band IV seiner Deutschen Geschichte, hätte verurteilen können. Es ist aber auf Grund dieser Rechtsübung noch weit mehr möglich: man kann beispielsweise einen Verleger, der den Briefwechsel Friedrichs des Großen veröffentlicht und darin auch den bekannten Brief des Königs abdruckt, worin der Monarch den in äußerster Not verübten Diebstahl grundsätzlich rechtfertigt, wegen groben Unfugs verurteilen, weil er ja mit der Möglichkeit rechnen muß, daß dieser Brief bei einem unverständigen Leser als Billigung einer strafbaren Handlung aufgefaßt werden könnte. Die Konsequenzen dieser Verwendung des Eventualdolus können daher für die Presse die allernachtheiligsten sein und eine Einschränkung der Preßfreiheit herbeiführen, an die man bei Erlaß des Preßgesetzes gewiß nicht gedacht hat.

**A List of Periodicals, Newspapers, Transactions, and other Serial Publications currently received in the Principal Libraries of Boston and Vicinity.**  
Boston: The Trustees of the Public Library.  
1897. (6), 143 SS. Lex.-8°.

Immer mehr neigt man in bibliothekarischen Kreisen nach Vorgang der Schweden und Italiener dahin, für mehrere Bibliotheken gemeinsame Kataloge herauszugeben, die bei jedem Titel die das betreffende Werk besitzende Bibliothek in abgekürzter Form kenntlich machen. Das neueste Ergebnis dieser Neigung ist nun der obengenannte Katalog von Periodicals aller Art im Besitz von 36 verschiedenen Bibliotheken Bostons und seiner Umgebung (d. h. Cambridge und Somersets) mit nicht weniger als circa 6000 Titeln.

Abweichend von unserer deutschen Art führt er die Zeitungen, Periodica, Veröffentlichungen von Gesellschaften, Universitäten und Instituten, endlich Berichte von Gesellschaften und Amtsstellen, sofern diese von besonderem Interesse oder Wert sind, nicht durchgängig unter dem Wort auf, das wir als Stichwort zu wählen gewohnt sind, wie z. B. Mitteilungen oder Veröffentlichungen, sondern, wie es gerade paßt, bald unter diesem, bald unter dem Namen der herausgebenden Gesellschaft oder des herausgebenden Instituts. Daß man unter dem Titel der Gesellschaften alle ihre Veröffentlichungen vereinigt, ist sicher sehr nachahmenswert, wenn auch Verweisungen von den Titeln der Veröffentlichungen, wie z. B. Abhandlungen, Jahresbericht, Sitzungsberichte etc., nach unseren Begriffen mindestens wünschenswert sein dürften; aber daß man im mechanischen Ver-

fahren soweit geht, die königlich Preussische Akademie der Wissenschaften nicht unter Akademie aufzuführen und, wie man es doch bei der Akademie der Wissenschaften zu Straßau gethan, nicht einmal zu verweisen, sondern unter königlich, andere wieder unter kaiserlich u. dergl., daß man »Neue Zeitschrift für Musik« nicht unter »Zeitschrift«, sondern unter »Neue« auführt, das ist nach deutschen Begriffen einfach unverständlich. Warum nimmt man nicht lieber gleich »Die Zukunft« unter »Die«? Wenn es sich um rein mechanische Unterscheiden handelt, sind doch Der, Die, Das prächtig zur Verwendung geeignet, ebensosehr wie beliebige Adjektiva, die oft genug wechseln.

Als Prinzipien für die Einrichtung des Katalogs sind die folgenden angegeben. Amerikanische und englische von Gesellschaften herausgegebene Periodica, wenn sie, wie Archaeological Journal, einen besonderen Titel haben, sind unter diesem aufgeführt, natürlich unter Archaeological, nicht unter Journal; das Stichwort Journal ist aber stets gewählt, wenn der Titel lautet Journal of Geology (aber ja nicht Journal of the Geological Society, das steht unter Geological) u. s. w. Bei Observatorien sind die Veröffentlichungen unter den Ortsnamen eingetragen, oder unter den Namen der Universitäten, zu denen sie gehören. Bei den nichtenglischen und nichtamerikanischen Veröffentlichungen ist vom Sitz der Gesellschaft auf deren Titel verwiesen. Bei periodisch erscheinenden Schriften ist regelmäßig angegeben, wie oft ihre Lieferungen erscheinen, ob täglich, wöchentlich, halbwochentlich, monatlich u. s. w., und endlich zeigt ein Kreuz (dagger) an, daß der Inhalt einer Veröffentlichung in dem Annual Literary Index, ein Doppelkreuz (double dagger), daß er in dem Cumulative Index berücksichtigt ist.

Der geradezu staunenswerte Reichtum an Zeitschriften u. dgl. wird durch einen 30 Seiten starken und eine beschränkte Anzahl alphabetisch geordneter sachlicher Stichworte mit Verweisungen auf Titel von Gesellschaften oder Zeitschriften bietenden Index zugänglich gemacht; jedoch sind litterarische periodische Schriften und solche allgemeinen Inhalts in diesen Index nicht aufgenommen.

Alles in allem ist dieser Katalog für jeden, der überhaupt und auch in absonderlich konstruierten Katalogen zu suchen versteht, ein prächtiger Wegweiser in dem Labyrinth der periodischen Litteratur.

**Kleine Mitteilungen.**

Post. Kartenbriefe. — Nr. 248 des Deutschen Reichsanzeigers vom 21. Oktober bringt die nachfolgende amtliche Bekanntmachung.

Vom 1. November ab sollen »Kartenbriefe« mit eingedrucktem Wertzeichen zu 10  $\frac{1}{2}$  eingeführt und bei den Verkehrsanstalten des Reichspostgebiets zum Nennwert verkauft werden.

Auf die Kartenbriefe finden die Vorschriften für Briefe Anwendung.

Im Privatwege hergestellte Kartenbriefe sind zulässig. Die Reichsdruckerei übernimmt für Privatpersonen die Abstempelung solcher Kartenbriefe mit dem Freimarkenstempel unter den für die Abstempelung von Postkarten geltenden Bedingungen.\* Die abzustempelnden Kartenbriefe müssen der Reichsdruckerei ungesalzt überwiesen werden.

Berlin W., den 19. Oktober 1897.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
von Pöbbecke.

Urheberrechts-Prozeß. — Unberechtigte Kolorierung von Photographieen. — Die Neue Freie Presse berichtet über folgenden Rechtsfall:

Ein Erkenntnisssenat in Wien unter dem Vorsteher des Landesgerichtsrates Dr. Granichstädten hatte sich mit einer Frage des Urheberrechtes zu befassen, die in Oesterreich bisher nicht entschieden wurde und für den österreichischen Kunsthandel von allgemeiner Bedeutung ist. Der Münchener Kunsthändler Th. König hatte von einer Reihe deutscher Maler für gewisse Bilder vertragsmäßig das ausschließliche Recht der Handkolorierung, einschließlich der Kolorierung von Photographieen, erworben. Der Wiener Kunsthändler Emanuel Derner übermalte nun, ohne von König dazu ermächtigt zu sein, Photographieen solcher Bilder und stellte sie zum Verlaufe aus. Während ein derartiger Vorgang vor Geltung des neuen Gesetzes, betreffend das Urheberrecht, vom 26. Dezember 1895 unanfechtbar gewesen war, erhob jetzt König auf Grund dieses neuen Gesetzes wider Derner die Privatklage wegen Eingriffes in sein Urheberrecht, bei der als Vertreter des Anklägers Dr. Max Höfinger, als Substitut des Klage-Anwaltes Dr. Alfred Schmidt und als Verteidiger Dr. Knepler fungierten.

Der Klage-Anwalt vertrat den Standpunkt, daß das neue Urheberrecht einen möglichst ausgedehnten Schutz der Autorrechte bezwecke, daß die Uebermalung von Photographieen, wodurch diese

\*) Vgl. Börsenblatt No. 246. Red.